



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme

**zum Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung**

(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

vom 5. März 2021

Berlin, den 15. April 2021

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. **Mitglieder des CBP betreiben EUTB Beratungsstellen, insbesondere spezialisierte EUTBs, die u.a. Zielgruppen wie Menschen mit Taubblindheit beraten.** Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der CBP bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) erarbeitet, der sich wortgleich positioniert.

Der CBP begrüßt, dass die EUTB durch die vorliegende Rechtsverordnung dauerhaft finanziert werden soll. Die EUTB bieten Menschen mit Behinderung und drohender Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung niedrigschwellige Zugang zu Beratungsangeboten und damit eine wichtige Hilfestellung im Alltag.

Gleichzeitig mahnt der CBP an, bei der Finanzierung deutlich nachzubessern, da die Finanzierung zu eng bemessen ist. Nur so ist auch in Zukunft sichergestellt, dass Beratungsstellen auch weiterhin angeboten werden können. Für Träger der EUTB stehen derzeit kaum alternativen Fördermittel zur Verfügung. Daher muss der gewährte Zuschuss die laufenden anfallenden Personalkosten vollumfänglich decken. Der CBP fordert diesen auf 105.000 Euro zu erhöhen und die Tarifbindung, die über das kirchliche Arbeitsrecht gilt, gleichermaßen zu berücksichtigen.

Während der Modellphase wurden Netzwerke geschaffen und Erfahrungen gesammelt. Diese dürfen durch die EUTB Verordnung nicht zerschlagen werden, sondern müssen Bestandschutz haben.

Im Einzelnen nimmt der CBP zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 Beratungsangebote, Finanzierung

Die EUTB bieten für viele Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung einen niedrigschwelligen Zugang zu einem Beratungsangebot mit einem breiten Informationsangebot und einem guten Überblick über die regionalen Angebote von Leistungserbringern und Leistungsträgern vor Ort. Der CBP begrüßt, dass die Finanzierung der EUTB nunmehr durch die vorliegende Rechtsverordnung nachhaltig sichergestellt werden soll.

Nach § 1 Abs. 3 EUTBV können nunmehr Leistungserbringer nur noch als Anbieter der EUTB berücksichtigt werden, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an Beratungsangeboten erforderlich ist. Dies widerspricht der geltenden Regelung in der Förderrichtlinien¹ und führt zu einer Benachteiligung für bestehende, etablierte und erprobten Angebots- und Beratungsstrukturen. Zudem ist nicht klar, nach welchen Kriterien eine ausreichende Abdeckung an Beratungsangeboten definiert wird.

Gerade sogenannte spezialisierte Schwerpunktberatungsstellen in der EUTB befinden sich oftmals unter dem Dach von Leistungsanbietern. Dies betrifft beispielsweise die Beratung in der EUTB für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg. Die Mitarbeiter in den Beratungsstellen sind dort besonders geschult und haben Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung und können die spezifischen Kommunikationsformen wie Deutsche Gebärdensprache (DGS), taktiles Gebärden und Lormen.

Der CBP sieht hier dringenden Nachbesserungsbedarf, um auch in Zukunft EUTBs unter dem Dach gemeinnütziger Leistungsanbieter -nicht nur im Ausnahmefall- zu ermöglichen. Die zukünftigen Ziele und Inhalte der EUTB sollten den bestehenden Regelungen weitgehend entsprechen und es sollte gewährleistet sein, dass sich durch die Veränderungen der finanziellen Grundlagen keine Nachteile für die bestehenden Strukturen ergeben und die spezialisierten Beratungsstellen weiterhin ihre Leistungen anbieten dürfen.

¹ Wortlaut der Förderrichtlinie: "Leistungserbringer sind nicht von der Antragstellung ausgeschlossen, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erforderlich ist. In diesem Fall ist eine organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung vom Antragsteller nachzuweisen."

Wichtig ist, dass in § 1 die bisherige Formulierung der Förderrichtlinie übernommen wird:

„Leistungserbringer sind nicht von der Antragstellung ausgeschlossen, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erforderlich ist.“

§ 2 Beratung, Unabhängigkeit

Der CBP begrüßt, dass die Berater und Beraterinnen unabhängig agieren und nach § 2 Abs. 3 EUTBV in der Beratung soweit wie möglich Menschen mit Behinderung und deren Angehörige tätig werden sollen, um die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ zu befördern. Für letzteres ist es wichtig, die notwendige Qualifizierung und Begleitung auch mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen auszustatten.

Ziel der EUTB ist, dass die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck gestärkt wird. Dafür ist es erforderlich, dass sich die beratende Begleitung auch das Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX erfasst. Die „bloße Anwesenheit“ bei dem Termin nach der Begründetheit der VO reicht insoweit nicht aus. Vielmehr sollte der Mensch mit Behinderung auch dabei unterstützt werden, seine Interessen zu vertreten. Die Klarstellung, dass die Berater und Beraterinnen unabhängig agieren und die rechtliche Prüfung von Einzelfällen sowie die Begleitung von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht in ihren den Aufgabenbereich der EUTB fallen (§ 2 Abs. 4 EUTBV) deckt sich oftmals nicht mit den Erwartungen der Leistungsberechtigten. Langfristig wäre es sinnvoll und praxisnah, dass eine Beratung bei Widersprüchen möglich ist.

§ 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass ein Überangebot an Beratungsstellen vermieden werden soll, § 3 Abs. 1 ff. EUTBV. Maßgeblich für die Feststellung eines regionalen Überangebots muss aber der tatsächliche Bedarf und nicht -wie in der Begründung ausgeführt- die zur Verfügung stehenden Mittel sein. Vielmehr ist der Bund zur Bereitstellung einer Finanzierung im Sinne von angemessenen Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 3 UN-BRK verpflichtet.

Gleichzeitig ist es erforderlich, dass ein bundesweit flächendeckendes Beratungsangebot besteht. Das kalkulatorische Verfahren deckt dies nur unzureichend ab. Die Verteilung nach Einwohnerzahl und Flächenschlüssel begünstigt urbane Strukturen. Die niedrighschwelligenen Beratungsangebots in ländlich strukturierten Regionen sind deutlich aufwendiger. Nach Auffassung des CBP ist es daher sachgerecht, dass die regionalen Besonderheiten wie die Lage der EUTB-Stelle, Infrastruktur und etwaige Zielgruppenschwerpunkte bei der Bewertung und Entscheidung über die Zuschüsse ebenso berücksichtigt werden.

Der CBP begrüßt, dass der Zuschuss pro Beratungsangebot mindestens ein Vollzeitäquivalent umfasst, § 3 Abs. 4 EUTBV. So kann die wirtschaftliche Basis für eine EUTB geschaffen werden. Für nicht tragbar dagegen hält der CBP die Regelung, dass Beratungsangebote mit nur einem bezuschussten Vollzeitäquivalent dieses auf zwei Personalstellen aufteilen sollen. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Autonomie des Trägers dar. Die Entwicklungen von tragfähigen Vertretungsregelungen zählt zum Tagesgeschäft bei Trägern und wird ohnehin – auch ohne entsprechende Vorgaben durch die Verordnung - eigenverantwortlich organisiert. Zudem können Menschen mit Behinderung / mit psychischer Erkrankung aufgrund ihrer Einschränkungen teilweise nur eine geringe Stundenzahl tätig sein.

Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) muss ebenfalls die Tarifbindung des Trägers an die kirchliche AVR berücksichtigt werden. Dies muss mit der Anerkennung von Jahressonderzahlungen sowie Zahlungen einer betriebliche Altersvorsorge und Vermögenswirksame Leistungen einhergehen.

§ 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent und § 5 Personalausgaben

In § 5 wird erneut auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) verwiesen. Gleichzeitig wird in § 4 jedoch der Zuschuss für Personal- und Sachausgaben auf 95.000 Euro pro Vollzeitäquivalent begrenzt. Die Deckelung führt u.a. dazu, dass bestimmte Berufsgruppen oder Qualifizierungen kaum in die EUTB Beratung Aufnahme finden. Im Vordergrund sollte aber die Qualität der Beratung stehen. Der CBP fordert entsprechend eine Erhöhung auf 105.000 € pro VZÄ inkl. eine Dynamisierung der Förderung, um zu erwartende Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen abzudecken.

Zudem sind die steigenden Kosten durch die im Tarif vorgesehenen Erfahrungsstufen, die Kosten für Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie Personalkosten für Krankheits-

oder Schwangerschaftsvertretungen einzukalkulieren. Ebenso können höhere Sachkosten, beispielsweise durch höhere Mietnebenkosten und Staffelmietverträge entstehen.

Die Festschreibung des Zuschusses auf max. 95.000 Euro für den siebenjährigen Zeitraum führt im Ergebnis dazu, dass eine kontinuierliche Erhöhung des Eigenanteils erfolgt. Der CBP setzt sich daher dafür ein, dass eine kontinuierliche Anpassung der Personal- und Verwaltungskosten und der Sachausgaben einkalkuliert werden. Es ist eine Dynamisierung der verfügbaren Mittel vorzusehen. Daneben müssen die Kosten der Personalverwaltung einer EUTB förderfähig sein.

§ 6 Sachausgaben

Nummer 1

Sachgerecht wäre es die Pauschale für die Ausstattung nach § 6 Nummer 1 prozentual anhand der Fördersumme zu bemessen, da eine größere Beratungsstelle mit vielen Mitarbeitern regelmäßig einen höheren Ausstattungsbedarf hat. Mit Blick auf die Ausstattungskosten müssen auch Kosten für die Barrierefreiheit und Kosten zur datenschutzsicheren digitalen Beratung berücksichtigt werden. Die Vorgabe in der Gesetzesbegründung, dass die Mittel für die Ausstattung der Büroräume zu verwenden sei, greift daher zu kurz. Weitere Ergänzung zu Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie digitale Ausstattung ist erforderlich.

Nummer 2

Der CBP bewerten die Finanzierung einer jährlichen Verwaltungspauschale positiv. Weist aber darauf hin, dass neben den Kosten für konkrete Verwaltungsaufgaben auch fixe Kosten anfallen, beispielsweise für Koordinationstätigkeiten bei mehreren Beratungsstellen, Kosten für Vernetzung und Fahrtkosten. Diese Kosten fallen auch bei Personen an, die ehrenamtlich tätig sind.

Bei einem Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren entstehen regelmäßig Mehrkosten in der Verwaltung, so dass es keine Einsparungen gibt.

Nummer 3

Bei der Zuteilung der Zuschläge müssen über die bestehende Regelung hinaus die besonderen Bedarfslagen berücksichtigt werden. Beispielhaft ist der Gebärdendolmetscher genannt und der Verweis auf die Kostenübernahme der § 5 der Kommunikationshilfenverordnung. Der CBP befürchtet, dass dies zu einer Engführung führt.

Angezeigt wäre, dass die offene Formulierung „besondere Bedarfslage“ ermöglicht, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und die Gegebenheiten und Angebotsstruktur der einzelnen EUTB vor Ort einzubeziehen. Neben dem Gebärdendolmetscher sollte die beispielhafte Aufzählung erweitert werden. Besondere Bedarfslagen können sich auch ergeben, wenn aufgrund der Behinderung die Beratung überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder bei EUTBs im ländlichen Raum lange Fahrtwege für eine Beratung im häuslichen Umfeld notwendig sind. Aktuell ist die Pauschale pro Kilometer für die aufsuchende Beratung in der Regel auf 0,20 € begrenzt. Eine Pauschale von 0,30 € wird nur gezahlt, wenn begründet wird, warum die aufsuchende Beratung erforderlich ist und dann ggf. aufgrund des „erheblichen dienstl. Interesse“ die höhere km-Pauschale von 0,30 € gewährt wird. Dies ist oft mit einem hohen Aufwand verbunden, so dass sich die Geltendmachung nur in Einzelfällen lohnt. Vor dem Hintergrund des Stellenwerts der aufsuchenden Beratung wäre es angezeigt, hier das Verfahren zu vereinfachen und grds. eine Pauschale in Höhe von 0,30 € zu gewähren. Dies ist auch in anderen Bereichen die geltende km-Pauschale.

Nummer 4

Die Aufnahme der Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher werden positiv bewertet. In der Praxis werden oftmals Verwandte und Kinder zur Übersetzung herangezogen, die die komplexen Regelungen des Teilhaberechts nur unzureichend übersetzen können. Daher sollte die Kostenübernahme ohne Einschränkungen erfolgen.

Nummer 5

Für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können Entschädigungen für den zusätzlichen Aufwand gezahlt werden (zum Beispiel für Schulungen und Qualifizierung). Die Summe dieser Aufwandsentschädigungen darf fünf Prozent des bewilligten Zuschusses nicht überschreiten. Diese Deckelung ist nach Auffassung des CBP nicht sachgerecht und führt dazu, dass die Aufwendungen von Ehrenamtlichen nicht ausreichend finanziert werden. Um weiterhin Ehrenamtliche für diese Arbeit zu finden, ist die Deckelung zu streichen und stattdessen eine für die ehrenamtlichen Berater pauschale Ehrenamtspauschale zu gewähren. Die -in der Begründung genannte- Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist zwar grundsätzlich sachgerecht, die Argumentation geht hier jedoch fehl, da viele ehrenamtliche Berater wegen einer vollen Erwerbsminderung nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden können.

Nummer 6

Die Bezuschussung von Qualifizierung und Beratung wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte

klargestellt werden, dass die Bewertung der Erforderlichkeit in der Hoheit der Träger liegt, da es hier in der Praxis eine große Rechtsunsicherheit gibt.

Nummer 7

Die Mietkosten für barrierefreie Räumlichkeiten übersteigen in der Regel die durchschnittlichen marktüblichen Mietpreise. Mit den bislang bewilligten Mitteln sind die Mietkosten selbst im ländlichen Bereich oft nicht zu decken, selbst bei Sondervereinbarungen zur Raumnutzung mit anderen sozialen Einrichtungen oder kirchlichen Trägern. Es sollten daher Preisspielräume vorgesehen werden.

Die Regelung in Nummer 7 sollte zudem auf die Anmietungskosten für Veranstaltungsräume erweitert werden.

Nummer 8

Der CBP weist darauf hin, dass das positive Budget für Öffentlichkeitsarbeit mit 1.000 Euro zu knapp bemessen ist, da Flyer, Schilder, Homepage mehr kostet. Hier sind nach Auffassung des CBP ebenfalls Preisspielräume zu gewähren, da beispielsweise die erstmalige Erstellung einer barrierefreien Website mit höheren Kosten verbunden ist. Grundsätzlich wäre eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der bewilligten Mittel sehr zu begrüßen. Dies gäbe den Trägern der Beratungsstellen mehr Flexibilität in Ihrem Tun und mehr Planungssicherheit.

§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Die Begründung des Verordnungsentwurfs: „Zu den persönlichen Mängeln der organschaftlichen Vertreter zählen zum Beispiel Suchterkrankungen, hingegen in der Regel nicht die Unerfahrenheit oder die fehlende Sachkunde“ muss diskriminierungsfrei umformuliert oder gestrichen werden.

§ 8 Zuteilungsverfahren

Der CBP befürwortet das Ziel, regionale Überangebote zu vermeiden. Dabei ist es nach Auffassung des CBP von großer Bedeutung, dass bestehende und etablierte regionale Strukturen und Netzwerke berücksichtigt werden.

Bei der Verteilung des Zuschusses soll nach § 8 Abs. 2 Nr.1 EUTBVO nicht allein auf Kriterium Behinderung bzw. Angehörige abgestellt werden, sondern „mit geeigneter Qualifikation“

ergänzt werden, um einen Mindeststandard der Beratung zu gewährleisten. Zudem sollten Erfahrung in der EUTB und das besondere Fachwissen im Zusammenhang mit der EUTB bei der Rangfolge nach § 8 Abs. 2 EUTBVO berücksichtigt werden, damit erworbene Kompetenzen nicht verloren gehen.

Absatz 3 regelt, dass bei zwei oder mehreren Antragsstellern gleichen Ranges das Los entscheidet. Sachgerecht wäre es statt einem Losverfahren ein kriteriengeleitetes, transparentes Verfahren zu regeln, dass bei Antragstellern gleichen Rangs beispielsweise nach den erhobenen Beratungs- und Fallzahlen entscheidet. Bei diesen Kriterien sollte es auf jeden Fall auch eine Rolle spielen, dass bereits aufgebaute Strukturen (die auch finanziert wurden) nicht zerschlagen werden.

Zudem hält es der CBP für erforderlich, dass das Zuteilungsverfahren schnellstmöglich stattfindet, um eine Abwanderungswelle aufgrund beruflicher Unplanbarkeit zu verhindern. Diese würde mit ihr einem immensen Erfahrungsverlust einhergehen.

§ 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

Das Antragsverfahren für Fördermittel wird in § 10 EUTBV neu geregelt. Unklar bleibt, ob bestehende EUTBs das gesamte Antragsverfahren erneut durchlaufen müssen. Hier spricht sich der CBP für Übergangsregelungen oder ein reduziertes Antragsverfahren aus.

§ 11 Gewährung und Auszahlung

§ 11 Satz 2 regelt einen Zuschuss unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dies in der Praxis nicht praktikabel, da vertragliche Verpflichtungen abgeschlossen werden müssen.

§ 13 Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung

Die vierteljährliche Berichtspflicht ist für viele Beratungsstellen nicht zu leisten. Die in § 14 EUTBV-E vorgesehene Datenerhebung, die zur Planung, Kontrolle, Steuerung und Information vorgesehen ist ermöglicht einen Überblick über die Inanspruchnahme der Beratungsangebote. Zudem gibt es die jährlichen Berichten der Träger. Entsprechend wäre eine jährliche Berichtspflicht ausreichend und sollte entsprechend verankert werden.

Nach Auffassung des CBP ist es erforderlich, dass neben der Quantität auch die Qualität der Beratung in ausreichender Weise erfasst wird.

II. Weiterer Änderungsbedarf

Prüfzeiten

In der Vergangenheit waren die Prüfzeiten teilweise sehr lang. Der CBP fordert mit Blick auf die Finanzierungssicherheit, dass Prüfung des Nachweises spätestens 6 Monate nach Einreichen des Nachweises abgeschlossen sein müssen. Mit Blick auf die Zinsen fordert der CBP die Klarstellung, dass auf eine Verzinsung von fünf Prozent über dem Basiszinssatz im Einzelfall auch verzichtet werden kann, entsprechend § 49a VwVfG.

Eigenbeteiligung

Die gesetzliche Eigenbeteiligung von 5% der Gesamtsumme sollte gestrichen werden. Gemeinnützige, freie Träger ohne weitere Einnahmen können diese Mittel nicht ohne weiteres erbringen.

Berlin, den 15. April 2021

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Kontakt: cbp@caritas.de